



Flur 11

Flur 14

KREUZAU Ortslage Stockheim Bebauungsplan Nr. F 2 M 1:500 8. Änderung (vereinfachte)	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN		BESTANDSANGABEN	SONSTIGE PLANZEICHEN
RECHTSGRUNDLAGE §7 GONW IN DER FASSUNG DER BEKANN- MACHUNG VOM 14.07.1994 GV NW S.666 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997	GE GEBWERBEGBEIT	0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL 1.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE, BAUGRENZE BAUGRENZE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENT- SPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUEITPLÄNE UND DIE DARSTEL- LUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG) 	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES 	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST 	DIESES BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 06.09.1999 AUFGESTELLT WORDEN KREUZAU, DEN 7.9.99 BÜRGERMEISTER	DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 06.09.1999 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN KREUZAU, DEN 7.9.99 J.A.  DER GEMEINDEDIREKTOR	DIE SCHLUSSBEKANNTMACHUNG IST AM 15.09.99 ORTSÜBLICH ERFOLGT KREUZAU, DEN 16.9.99 BÜRGERMEISTER	